

Satzung
vom 22.6.2021
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weilersbach (BGS – WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weilersbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weilersbach vom 14.07.2011 (BGS-WAS):

Artikel 1

§ 9a erhält folgende Fassung:

§ 9a Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt 3 Euro für jeden gemeindlichen Wasserzähler im Monat.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird weder ein Bauwasserzähler noch ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird für Bauwasser eine Pauschale von 80 € pro Bauvorhaben berechnet.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Weilersbach, 22.6.2021





Marco Friepes
Erster Bürgermeister